

Dr. Julia Gaye-Siessegger, LVVG Aulendorf

Die neue EU-Verordnung Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport - auch Fischtransporte sind betroffen

Seit dem 5. Januar 2007 gilt in allen Mitgliedstaaten der EU die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. Diese neue Verordnung regelt den Transport von Wirbeltieren und somit auch den von Fischen. Die Verordnung gilt nur für den Transport, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird. Bei der Umsetzung der Verordnung ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten, manche Artikel wurden von verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Da die Verordnung hauptsächlich auf eine Verbesserung beim Transport von Säugetieren und Geflügel abzielt, stößt die Umsetzung für Fische auf zusätzliche Probleme.

In den ersten Wochen dieses Jahres gab es große Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen EU-Verordnung. Neben klaren Regelungen, die keinen Spielraum zulassen, ist die Auslegung mancher Artikel nicht eindeutig.

Probleme für den Transport von Fischen ergeben sich dadurch, dass diese von manchen Bestimmungen nicht explizit ausgeschlossen sind, die Umsetzung für Fische zum Teil aber nicht sinnvoll oder geradezu kontraproduktiv wäre (z. B. sollen Tiere unterschiedlicher Art und geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere getrennt voneinander transportiert werden, die Bodenfläche der Transportmittel bzw. Transportbehälter muss rutschfest sein, es muss eine ausreichende Lichtquelle während des Transports gewährleistet sein u.s.w.).

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg informierte im März die Behörden, wie bis auf Weiteres zu verfahren ist.

Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen für Fischtransporte sowie entscheidende Unterschiede zum Transport von Säugetieren und Geflügel aufgeführt.

Für Landwirte bei einem Transport bis 50 km gelten nur Artikel 3 und 27

Landwirte, also auch Fischzüchter und Teichwirte, können ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von bis zu 50 km unter Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren nach Artikel 3 transportieren.

Artikel 3 besagt, dass niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Zudem muss die Beförderungsdauer so kurz wie möglich gehalten werden, die Tiere müssen transportfähig sein und die mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Artikel 27 beinhaltet Vorschriften über Kontrollen und Jahresberichte der zuständigen Behörden.

Ob der innerbetriebliche Transport von Tieren durch Landwirte der Verordnung unterliegt, wird derzeit von Bund und Ländern geklärt.

Zulassung als Transportunternehmer

Personen, die Tiere bis zu einer Strecke von 65 km transportieren, benötigen keine Zulassung als Transportunternehmer. Ein Trans-

portunternehmer ist definiert als eine natürliche oder juristische Person, die auf eigene Rechnung oder für andere Tiere befördert. Werden Tiere über eine Strecke von mehr als 65 km transportiert, benötigt man eine Zulassung vom Veterinäramt (Artikel 6, Abs. 1). Gemäß Artikel 10 (Abs. 1) muss jeder Transportunternehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er die Zulassung beantragt, ansässig sein oder einen Vertreter in diesem Mitgliedsstaat haben. Der Antragsteller muss weiterhin nachweisen, dass er über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügt, um dieser Verordnung nachzukommen. Zudem darf nichts darauf hinweisen, dass in den letzten drei Jahren ernste Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder nationale Tierschutzrecht begangen wurden. Ansonsten wird ein Führungszeugnis verlangt.

Da die Fischzüchter und Teichwirte meist über eine langjährige Erfahrung beim artgerechten Transport von Fischen verfügen, das Erlernen von tierschutzgerechten Fischtransporten Teil der Ausbildung zum Fischwirt ist und die Fische in speziellen Transportbehältern transportiert werden, ergeben sich bei der Zulassung in der Regel keine Probleme.

Die Zulassung gilt für höchstens 5 Jahre (Artikel 10, Abs. 2). Sie gilt

nicht für lange Beförderungen (s.u.).

Zulassung für lange Beförderungen

In der Verordnung wird zwischen Transport und Beförderung unterschieden. Transport ist definiert als jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort. Beförderung hingegen ist definiert als der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

Überschreitet die Beförderung eine Zeitdauer von 8 Stunden, benötigt der Transportunternehmer eine Zulassung für lange Beförderungen (Artikel 11). Neben den oben aufgeführten Anforderungen (Artikel 10, Abs. 1) müssen zusätzliche Papiere eingereicht werden. In diesen muss festgehalten werden, wie der Transportunternehmer die Bewegungen der Fahrzeuge verfolgt, aufzeichnet und ständigen Kontakt zu den Fahrern halten kann. Weiterhin müssen Notfallpläne vorgelegt werden, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen. Transportunternehmer, die ausschließlich Fische befördern, benötigen keinen Befähigungsnachweis als Voraussetzung für eine Zulassung nach Artikel 11. Auch diese Zulassungen gelten für höchstens 5 Jahre (Artikel 11, Abs. 3).

Bei langen Straßenbeförderungen von Hausequiden (ausgenommen registrierte Equiden), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen müssen die Transportunternehmer ein Navigationssystem einsetzen (ab dem 1.1.2007 bei zum ersten Mal eingesetzten Straßentransportmitteln und ab dem 1.1.2009 für alle Straßentransportmittel) gemäß Artikel 6 Absatz 9. Die Straßentransportmittel für lange Straßenbeförde-

rungen müssen nach Artikel 18 kontrolliert und zugelassen sein. Für den Transport von Fischen, welcher in speziellen Transportbehältnissen durchgeführt wird, müssen die Transportmittel jedoch nicht zugelassen sein.

Transportpapiere

In den Transportmitteln müssen Papiere mitgeführt werden, aus denen Folgendes hervorgeht (Artikel 4):

- Versandort,
- Herkunft und Eigentümer der Tiere,
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung,
- Vorgesehener Bestimmungsort,
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

Befähigungsnachweis

Personen, die Fische transportieren, benötigen keinen Befähigungsnachweis. Im Gegensatz dazu müssen Fahrer und Betreuer von Straßenfahrzeugen, auf denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine und Hausgeflügel befördert werden, über einen Befähigungsnachweis verfügen (Artikel 6, Abs. 5).

Technische Vorschriften

Transportunternehmer befördern Tiere nach Maßgabe der in Anhang I genannten technischen Vorschriften (Artikel 6, Abs. 3). Tiere dürfen nur befördert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (Kapitel I, Abs. 1). Die technischen Vorschriften verlangen u.a. einen pfleglichen Umgang mit den Tieren und die Anwendung von geeigneten Geräten.

Die Mitgliedstaaten können bis zur Annahme ausführlicher Bestim-

mungen für in den Anhängen der Verordnung nicht ausdrücklich genannte Tierarten zusätzliche einzelstaatliche Vorschriften festlegen oder beibehalten (Artikel 30, Abs. 8), d.h. es gelten neben den oben aufgeführten Bestimmungen zusätzlich die unserer nationalen Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig (Tierschutztransport-Bußgeldverordnung, www.rechtliches.de/info/TierSchTrBGV.html).

Was hat sich durch die neue EU-Verordnung für den Transport von Fischen geändert?

Im Gegensatz zum Transport von Säugetieren und Geflügel ändert sich für den Transport von Fischen zunächst nur wenig. Personen, welche Fische in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren, benötigen ab einer Strecke von 65 km eine Zulassung als Transportunternehmer. Nach der nationalen Tierschutztransportverordnung benötigten bisher nur „gewerbliche Beförderer“ eine behördliche Erlaubnis (§ 11). Für Beförderungen, die länger als 8 Stunden dauern, wird eine Zulassung für lange Beförderungen benötigt. Für lange Beförderungen von Fischen ist jedoch weder die Zulassung der Fahrzeuge erforderlich, noch benötigen die Fahrer und Betreuer einen Befähigungsnachweis.

Quelle:

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. Amtsblatt der Europäischen Union L 3, 1-44.